

**3735**

KR-Nr. 86/1996

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 86/1996  
betreffend Einrichtung einer pädagogisch  
qualifizierten Aufsicht und Beratung für  
die Volksschule als Ersatz der Bezirksschulpflegen**

(vom 6. Oktober 1999)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. November 1996 folgendes von Kantonsrätin Susi Moser-Cathrein, Urdorf, und Mitunterzeichnenden am 1. April 1996 eingereichtes Postulat überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um als Ersatz für die Bezirksschulpflegen eine pädagogisch qualifizierte Aufsicht sowie einen von der Aufsicht getrennten Beratungsdienst für die Volksschule einzuführen.

---

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

**A. Geschichte**

Mit der Staatsverfassung vom 20. März 1831 wurde die Schaffung der Volksschule im Kanton Zürich ermöglicht. Vor 1831 bestand keine staatliche Schulaufsicht über die von der Kirche geleitete Schule. Mit der Übernahme des Schulwesens durch den Staat wurden die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen geschaffen. Letztere bestanden aus sieben Mitgliedern: zwei Geistlichen, zwei von der Lehrerschaft und drei vom Volk gewählten Laien.

Im Vorfeld der Schaffung des Unterrichtsgesetzes von 1859 wurde die Frage der Aufsichtsbehörde einlässlich diskutiert. Die Lehrerschaft forderte neue Aufsichtsformen, u. a. die Einstellung von fachmännischen Schulinspektoren. Ein anderer Vorschlag sah eine die Bezirksschulpflegen ergänzende Fachaufsicht vor. Die Abschaffung der Bezirksschulpflegen wurde vom Kantonsrat abgelehnt, und das Auf-

sichtswesen wurde nur leicht verändert: z. B. wurden die Bezirksschulpflegen vergrössert und die Möglichkeit zur Anordnung einer ausserordentlichen Aufsicht durch den Erziehungsrat geschaffen.

Weitere Versuche, die Bezirksschulpflegen durch ein Fachinspektorat zu ersetzen oder zu ergänzen, scheiterten 1872 ebenso wie 1888. Seither gab es bis 1997 keine wesentlichen Veränderungen der Schulaufsicht.

### **B. Heutige Stellung der Bezirksschulpflege**

Während über 100 Jahren bestand die Hauptaufgabe der Bezirksschulpflegen in der Visitation der Lehrkräfte. Über die Unterrichtsbesuche wurde alljährlich für jede Lehrperson ein Visitationsbericht erstellt. Seit dem Schuljahr 1997/98 beurteilen die Bezirksschulpflegen nicht mehr die einzelnen Lehrpersonen, sondern die Schulen als ganze Organisationseinheiten, wobei in jeder Aufsichtsperiode einzelne Beobachtungsschwerpunkte festgelegt werden. Diese Aufsichtsfunktion wird wahrgenommen durch Besuche der Schulen, des Unterrichts und besonderer Anlässe. Die einzelnen Lehrpersonen werden innerhalb einer Amtsperiode nur noch einmal besucht.

Im Weiteren beaufsichtigen die Bezirksschulpflegen die lokalen Schulpflegen, soweit es sich um schulische Angelegenheiten handelt. Für finanzielle und gemeinderechtliche Fragen ist der Bezirksrat zuständig. Die Aufsichtsfunktion wird in erster Linie durch die Behandlung von Rekursen und Aufsichtsbeschwerden wahrgenommen.

Die neue Aufsicht über die Schulen an Stelle der flächendeckenden Visitation sämtlicher Lehrkräfte führte dazu, dass die Zahl der Visitatorinnen und Visitatoren halbiert werden konnte.

Für die Beratungsbedürfnisse der Lehrkräfte steht mit der Abteilung Beratung am Pestalozzianum ein ausgebautetes Angebot zur Verfügung.

### **C. *wif!*-Projekt «Neue Schulaufsicht»**

Seit Beginn des Schuljahres 1999/2000 wird mit dem *wif!*-Projekt «Neue Schulaufsicht» eine neue Form der Aufsicht erprobt. Wichtigstes Ziel der Aufsicht ist es, die Lehrpersonen und die Schulbehörden in ihrem Bemühen um eine gute Schulqualität zu stärken und zu unterstützen. Die Schulen werden von einem interdisziplinären Team von Fachleuten nach einem vereinbarten Verfahren beurteilt. An einer gemeinsamen Veranstaltung werden die Ergebnisse der Schulevaluation

und mögliche Verbesserungen besprochen. Die Sicht von Aussenstehenden soll einen Anstoss für die Weiterentwicklung der Qualität der Schule geben.

Mit der neuen Schulaufsicht werden die verschiedenen Funktionen – Rechtsaufsicht, Schulbeurteilung und Beratung – entflochten. Zudem ist die neue Schulaufsicht unabhängig von der Verwaltung fachlich dem Bildungsrat unterstellt.

Die Schulbeurteilung wird zeitlich konzentriert durchgeführt; den Aufsichtsteams stehen für diese Aufgaben in kleinen Schulen fünf Tage, in mittleren sechs Tage und in grossen Schulen acht Tage zur Verfügung. Diese Zeit umfasst die Vorbereitung und Durchführung der Beurteilung und die Abfassung des Berichts. Schulbeurteilungen werden in periodischen Abständen zwischen drei und fünf Jahren wiederholt. Liegen bei einer Schule Qualitätsprobleme vor, wird dieser Beurteilungsrhythmus verkürzt.

Erfahrungen mit der neuen Form der Aufsicht liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine vor; die ersten Schulen werden im November 1999 beurteilt. Immerhin lässt sich sagen, dass die Beurteilungsteams ohne Probleme besetzt werden konnten: Auf das entsprechende Stelleninserat gingen gegen 200 Bewerbungen ein. Das Interesse der Gemeinden und Schulen, sich der neuen Aufsicht zu stellen, ist gross. Für die Erprobungsphase ergibt sich eine gute Durchmischung der Schulen, wobei Anmeldungen für die Schuljahre 2000/2001 und 2001/2002 noch bis Ende November 1999 möglich sind.

#### **D. Volksschulreform**

Das Gesamtkonzept für die Reform der Volksschule sieht 14 Reformmassnahmen vor. Darunter fällt auch die Schaffung einer professionellen Schulaufsicht mit Beratung und Evaluation. Das Konzept geht davon aus, dass die Bewertung der fachlichen Qualität der Schule als Handlungseinheit für Laien kaum zu leisten ist. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität der Schulentwicklung ist eine doppelte Laienaufsicht – auf Gemeinde- und Bezirksebene – nicht mehr sachgerecht. Von der professionellen Aufsicht sind wesentliche Impulse für die Arbeit der Lehrerschaft und der Behörden sowie für die immer bedeutungsvoller werdende Schulentwicklung zu erwarten.

Bis zum Jahresende 1999 soll über die Ziele und Rahmenbedingungen der Volksschulreform eine eingehende Diskussion geführt werden. Auf Grund der Ergebnisse der Diskussion werden die nächsten Schritte bestimmt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat in der ersten Jahreshälfte 2000 einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gibt.

Gestützt auf diesen Bericht, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 86/1996 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der ao. Vizepräsident:      Der Staatsschreiber:  
Notter                              Husi